

Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019

Bei der Neuaufstellung bzw. Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

1. Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) hat der Landkreis Uelzen als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (§ 20 Abs. 1 NROG) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Anlass des Neuaufstellungsverfahrens ist die Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008, 2012 und 2017. Das LROP enthält verschiedene Verweise auf erforderliche bzw. mögliche Regelungen im RROP. Auch durch Vorhaben und Planungen Dritter bzw. eigene Untersuchungen hat sich ein Änderungs- und Aktualisierungsbedarf für das bestehende RROP 2000 ergeben.

Die vielfältigen infrastrukturellen Änderungen und Entwicklungen im Landkreis erfordern die Weiterentwicklung der regionalplanerischen Zielsetzungen. Damit sollen die regionalen Entwicklungen gesteuert und den Gemeinden, Investoren und auch den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Grundlage und ein planerischer Rahmen für die weitere Entwicklung des Landkreises sowie für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung gegeben werden.

Der Kreisausschuss des Landkreises Uelzen hat daher in seiner Sitzung am 24.09.2013 die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des RROP zur Kenntnis genommen. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 18 am 30.09.2013 ist das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP gem. § 3 Abs. 1 NROG eingeleitet worden. Gleichzeitig wurde damit allen in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit eröffnet, sich schriftlich zu den allgemeinen Planungsabsichten zu äußern und aktuelle Planungsabsichten aus Ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen und frühzeitig am Aufstellungsverfahren mitzuwirken. Ferner wurde gem. § 9 ROG (alte Fassung) der Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping) festgelegt.

Der von der Verwaltung erarbeitete RROP Entwurf 2015 wurde den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren gem. § 10 ROG (alte Fassung) erfolgte von Dezember 2015 bis März 2016. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Der RROP Entwurf 2016 wurde dann den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte

durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren erfolgte von März bis Mai 2017. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte die Überarbeitung des Entwurfes des RROP, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wurde.

Gemäß der Überleitungsvorschrift gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgte in Verbindung mit nunmehr geltenden § 9 Abs. 3 ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2017 des RROP. Gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG war nur noch in Bezug auf die geänderten Teile, die kenntlich gemacht wurden, die Gelegenheit zur Stellungnahme möglich. Der Entwurf 2017 stand gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 NROG den in ihren Belange berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten auf der Homepage des Landkreises zur Einsicht zur Verfügung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch ergänzende Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dies erfolgte von Februar bis März 2018. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machten. Als Ergebnis wurde das RROP 2018 als nunmehr maßgebliche Fassung für den Satzungsbeschluss des Kreistages gefertigt.

Die im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG eingegangenen Stellungnahmen wurden am 25.06.2018 zusammenfassend mündlich erörtert, denn die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken sind mit den in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 NROG genannte Beteiligten zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Über den Erörterungstermin wurde eine Ergebnisdokumentation erstellt. Die Erörterung führte zu keinen Veränderungen im RROP 2018.

Das RROP 2018 mit allen ergänzenden Unterlagen wurde dem Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau am 16.08.2018 zur Empfehlung vorgelegt. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Uelzen wurde am 19.09.2018 vom Kreistag als Satzung beschlossen.

Das RROP 2018 wurde am 20.09.2018 dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) als Genehmigungsbehörde vorgelegt. Bei der Genehmigungsprüfung durch das ArL wurde eine unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes (Avifauna) für ein einzelnes Vorranggebiet Windenergienutzung festgestellt. Um eine abschließende Genehmigung des RROP durch das ArL nicht zu gefährden, wurde auf dessen Vorschlag die ursprünglich am 20. Dezember 2018 auslaufende Genehmigungsfrist um vier Monate – also bis zum 20. April 2019 – verlängert. Diese verlängerte Genehmigungsfrist wurde genutzt, um in einem abgeänderten RROP-Entwurf insbesondere beim Artenschutz nachzubessern. Ergebnis war die vollständige Streichung des Vorranggebiet Windenergienutzung Masendorf (35) und Korrekturen textlicher Art. Dazu war ein erneutes (viertes) Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2019 des RROP erforderlich.

Das Beteiligungsverfahren erfolgte vom 21. Januar bis 18. Februar 2019. Da sich die Änderungen im Vergleich zum RROP 2018, das am 19.09.2018 durch den Kreistag als Satzung beschlossen wurde, in einem begrenzten Umfang hielten, war nur auf geänderten Teile, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt, um das Verfahren zu beschleunigen. Der Erörterungstermin fand ab 11.03.2019 statt. Die Erörterung führte zu keinen Veränderungen im RROP 2019.

Das RROP 2019 mit allen ergänzenden Unterlagen wurde dem Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau am 26.03.2019 zur Empfehlung vorgelegt. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019 wurde am 02.04.2019 vom Kreistag als Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 05.04.2019 hat das Amt für regionale

Landesentwicklung Lüneburg das RROP 2019 unter Auflagen genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 15.04.2019 wird die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019 gem. § 10 Abs. 1 ROG wirksam.

2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dieses Neuaufstellungsverfahren führt die beiden ursprünglich eingeleiteten Änderungsverfahren des RROP 2000 (1.: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des RROP 2000 vom 27.04.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 14.05.2010 und 2.: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2000 vom 27.06.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 15.07.2011) zusammen. Eine Neuaufstellung hat den großen Vorteil, dass, anders als bei einem Änderungsverfahren eines RROP, das neu aufgestellte RROP eine Gültigkeit von mindestens 10 Jahren hat. Neben diesem zeitlichen Aspekt haben auch inhaltliche Gründe für eine Neuaufstellung gesprochen. Bedingt durch § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG sind RROP unverzüglich an Änderungen eines LROP anzupassen. Durch die Neuaufstellung des RROP war es möglich, bereits eine Anpassung an das LROP 2017 (Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiet Torferhaltung) vorzunehmen und so ein weiteres Änderungsverfahren zur Anpassung an das LROP 2017 zu vermeiden.

3. Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung beinhalten Aussagen zu den Umweltbelangen, die bei der Aufstellung des RROP im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung soweit erforderlich anzuwenden und durch Festlegungen zu berücksichtigen sind. Diese Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

- die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge, die Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Innovation, die Sicherung von Entwicklungspotenzialen sowie der nachhaltige Schutz der Ressourcen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Weiter gilt der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Nr. 2 NROG, dass die Siedlungs- und Freiraumstruktur so entwickelt werden soll, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB)) sind Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen enthalten, die für die Aufstellung des RROP von großer Bedeutung waren. Insbesondere die nachfolgend genannten Ziele des BNatSchG, die sich teilweise in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen widerspiegeln, hatten eine besondere Bedeutung:

- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter,
- der Erhalt unbebauter Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit,
- die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen sind weiterhin das in § 50 BImSchG und in § 1 Abs. 5 BauGB verankerte Planungsziel von Bedeutung. Danach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das BauGB legt in § 1 Abs. 5 Satz 1 weiter fest, dass die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten sollen. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach Satz 4 soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren zum RROP 2019

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 48 UVPG eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf folgende Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zu ermitteln:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen (Flora und Fauna) und die biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser),
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kulturgüter (das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze),
- sonstige Sachgüter.

Der Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG dokumentiert somit die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des neu aufgestellten RROP und seiner textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich sind bei einer Neuaufstellung das RROP sämtliche Planinhalte von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, Gegenstand der Umweltprüfung.

Im Umweltbericht zum RROP 2019 der Fa. BMS Umweltplanung sind die bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgütern aufgeführt, Berührungspunkte mit den Festlegungen des RROP dargestellt und die zugehörigen Rechtsquellen aufgeführt.

Für ausgewählte Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete mit einer besonderen Bedeutung für die Umwelt wurde eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen eines speziellen Gebietsblatts durchgeführt.

Die Darstellung enthält jeweils einen Überblick zu

- den für die Beurteilung relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands und relevanten Zielen des Umweltschutzes,
- relevanten Umweltproblemen im Planungsraum - soweit erkennbar,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms (Status-quo-Prognose).

Dies betrifft insbesondere

- die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung,
- das Vorranggebiet Torferhaltung,
- die Vorranggebiete Biotopverbund,
- die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung
- das Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe
- das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße Groß Liedern,
- das Vorbehaltsgebiet Sportboothafen Bad Bodenteich sowie
- die Vorranggebiete Sperrgebiet.

Spezielle Regelungen für den Bereich Windenergie

Die gebietsbezogenen Umweltprüfungen für die im RROP dargestellten 22 Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt ausschließlich auf den entsprechenden Gebietsblättern, die dem Anhang der Begründung zum RROP zu entnehmen sind.

Speziell für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung haben Umweltbelange (Schutz des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit vor Schall und Schattenwurf, Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität – hier speziell die Avifauna, Landschaft) eine herausragende Rolle gespielt. Sie sind u. a. im ersten und zweiten Arbeitsschritt im Rahmen des einheitlichen Planungskonzeptes bei der Festlegung der weichen und harten Tabuzonen beachtet worden (u. a. Abstand zu bewohnten Bereichen, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Natura 2000 inkl. Puffer und Vorranggebiet Biotopverbund). Im dritten Arbeitsschritt, der Einzelfallbetrachtung, wurden weitere Umweltbelange der Windenergienutzung gegenüber gestellt, und auf den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert.

Die summarische Beurteilung der Gesamtplanbetrachtung sowie die Beurteilung von Einzelinhalten der Umweltauswirkungen im RROP 2019 wird vergleichend daran gemessen, wie die

Entwicklung für den Fall verlief, dass das RROP 2000 nicht durch das neu aufgestellte RROP 2019 ersetzt würde. Hierbei konnten keine erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund kumulativer Effekte der Festlegungen festgestellt werden. Es lässt sich allerdings nicht direkt quantifizieren, in welchem Ausmaß belastende Umwelteffekte durch die Neuaufstellung des RROP 2019 vermieden werden. Dies ist erst dann möglich, wenn die Summe der zukünftig verwirklichten Planungen und Vorhaben vorliegt. Diese Summenwirkungen wären dann an denjenigen Wirkungen zu messen, die sich ohne Neuaufstellung des RROP 2019 einstellen würden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund eingeschränkter Steuerungsmöglichkeiten die negativen Umweltwirkungen deutlich negativer wären. Dies trifft insbesondere für die Windenergienutzung zu. Wie schon im RROP 2000 hält der Landkreis daran fest, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum bewirken. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen an geeigneten Standorten wird der verbleibende Planungsraum von einer raumbedeutsamen Windenergienutzung freigehalten. Ohne Planung wären Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig und würden Umweltbelange stärker belasten.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG einbezogen und bei der Abwägung und daraus folgenden Überarbeitungen des RROP-Entwurfs berücksichtigt. Vom Planungsträger wurden eine Prüfung der Stellungnahmen und eine Erarbeitung der Abwägungsvorschläge vorgenommen. Diese sind in den Synopsen zum Entwurf 2015, Entwurf 2016, Entwurf 2017 und Entwurf 2019 des RROP detailliert nachzulesen.

Die öffentlichen Stellen haben insbesondere Ihre Belange vertreten und zu nahezu allen Kapiteln des RROP sind Stellungnahmen eingegangen. Dagegen hat sich die Öffentlichkeit vorrangig mit dem Thema Windenergie beschäftigt.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterteilt nach Hauptkapiteln des RROP 2019 ist nachfolgend dargestellt.

1) Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

Kritik wurde zu der als Ziel formulierten Wohnungsmarktbeobachtung auf gemeindlicher Ebene geäußert. Speziell wurde dies als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden beanstandet. Die Wohnungsmarktbeobachtung auf gemeindlicher Ebene wurde deshalb zu einem Grundsatz abgeschwächt und stattdessen eine Wohnungsmarktbeobachtung auf regionaler Ebene als Ziel festgelegt.

2) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben einige Orte um die Aufnahme als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bzw. Wohnstätten gebeten. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass diese Orte nicht über eine ausreichende Einwohnerzahl verfügen und dass das Konzept der Zentralen Orte nicht gefährdet werden soll.

Gegen die Streichung der mittelzentralen Teilfunktionen Tourismus und Erholung für den Standort Bad Bevensen wurden Bedenken vorgetragen, denen jedoch aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt wurde.

In der Beschreibenden Darstellung wurde das zentrale Siedlungsgebiet der jeweiligen Zentralen Orte festgelegt. An einer textlichen Abgrenzung wird festgehalten. Ferner wurde als Verflechtungsbereich das jeweilige Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet der Grundzentren festgelegt, für die beiden fusionierten Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf und Aue gilt jeweils das ehemalige Samtgemeindegebiet als Verflechtungsbereich. Als Verflechtungsbereich für das Mittelzentrum Uelzen wird der gesamte Landkreis Uelzen festgelegt. Trotz Kritik wird an der Abgrenzung des mittelzentralen Verflechtungsbereiches festgehalten.

Für den Bereich Einzelhandel werden keine eigenen Regelungen bis auf das Abstimmungsgebot im RROP festgelegt, d. h. das LROP gilt unmittelbar. Hier wurde in den Stellungnahmen der Wunsch geäußert, dass der Landkreis hier eigene Ziele formuliert oder die Ziele des RROP auf Landkreisebene konkretisiert. Diesen Einwendungen ist der Landkreis jedoch nicht gefolgt.

3) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Als Planungsauftrag aus dem LROP wurden Teile der Bodenteicher Seewiesen als einziges Vorranggebiet Torferhaltung sowohl in der Zeichnerischen Darstellung, in der Beschreibenden Darstellung und mit eigenem Gebietsblatt im Umweltbericht konkretisiert dargestellt.

Gemäß Ziffer 3.1.2 02 Satz 4 sowie Ziffer 3.1.2 04 Satz 2 LROP wurden ein Biotopverbundsystem sowie Korridore zur Vernetzung für Fließgewässer, trockenes und feuchtes Offenland sowie Wald sowohl in der Zeichnerischen Darstellung, in der Beschreibenden Darstellung und im Umweltbericht konkretisiert dargestellt. Den Vorgaben des LROP wird somit nachgekommen. Forderungen über diese Kulisse noch hinauszugehen, wurde nicht gefolgt.

Zusätzlich wurde im Beteiligungsverfahren der in Ziffer 3.1.1 08 neu aufgenommene Grundsatz angeregt, dass die leichten Böden der Region so bewirtschaftet werden sollen, dass die für die Wasser- und Nährstoffspeicherung maßgeblichen Humusgehalte erhalten bleiben oder verbessert werden.

Um Entwicklungsmöglichkeiten an den Anschlussstellen der geplanten A 39 offen zu halten, sollen an diesen Stellen keine Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt werden. Im Rahmen der Abwägung zu der Bauleitplanung können diese Vorbehaltsgebiete jedoch aus besonderem Grund überwunden werden und schränkt daher die Entwicklung nicht unverhältnismäßig ein, weshalb der Landkreis hier keinen Änderungsbedarf sah. Eine Überprüfung hat ergeben, dass Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht betroffen sind.

In der Strachauniederung östlich von Groß Thondorf wurde aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ergänzt, da dieses Gebiet auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes eine überwiegend hohe Bedeutung für Arten und Biotope hat.

Es wurde angeregt, die bundesweit bedeutsame Biotopverbundachse für Waldlebensräume des Bundesamtes für Naturschutz in das RROP zu übernehmen. Dagegen sprachen aus Sicht des Landkreises, dass dieser nur in einem groben Maßstab für das gesamte Bundesgebiet vorliege und auch im Biotopverbundnetz des LROP nicht berücksichtigt wurde.

Aufgrund von Einwendungen wurde die Festlegungen zur Feldberegnung so umformuliert, dass nicht der Eindruck entsteht, dass der angestrebte Waldumbau einseitig einer Erhöhung der Grundwasserneubildung dienen soll.

Seitens des NLWKN wurde angeregt, die angeführten landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiete mit Festlegungen für Natur und Landschaft zu sichern. Die bisher fehlenden Gebiete

wurden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt, außer diese Darstellung ließ sich fachlich auf regionaler Ebene nicht begründen.

Die Regelung, an Waldrändern eine Übergangszonen mit einem Orientierungswert von 100 m von jeder Bebauung und störenden Nutzung freizuhalten ist, wurde dahingehend geändert, dass der Halbsatz „mit einem Orientierungswert von 100 m“ gestrichen wurde.

Aufgrund aktueller Bauleitplanung der Gemeinden wurden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Sand verkleinert (z. B. südöstlich von Bienenbüttel). Des Weiteren wurden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung verkleinert, da sich in der Abwägung das Vorranggebiet Windenergienutzung durchgesetzt hat (Kakau (64) und Langenbrügge (C)). Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bei Varbitz wurde wegen der Darstellung in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG erstmalig in das RROP aufgenommen, das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung bei Altenmedingen wurde aufgrund einer veränderten Darstellung darin, in der Zeichnerischen Darstellung entsprechend angepasst. Die Forderung, auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung darzustellen, wurde mit der Begründung abgewiesen, dass im Landkreis Uelzen keine Rohstoffvorkommen 1. Ordnung in den Rohstoffsicherungskarten des LBEG und keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP dargestellt sind.

Aufgrund der Vorgaben im LROP wurde das Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt.

Das Ziel zum Sedimenteintrag von Landwirtschafts- und Siedlungsflächen wurde aufgrund von Stellungnahmen umformuliert.

4) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Das auf der Ostseite des Elbe-Seitenkanals dargestellte Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe wurde trotz Kritik nicht verkleinert. Das LSG und der historische Waldstandort wurden ausgespart. Der angeregten Vergrößerung wurde ebenso nicht gefolgt.

Bei den Festlegungen zum Schienenverkehr waren die Ergebnisse des Dialogforums Schiene Nord die Grundlage für die Festlegungen im RROP zum Ausbau der Bahnstrecke zwischen Lüneburg und Uelzen. Im Beteiligungsverfahren wurden insbesondere der Ausbau der bestehenden Strecke durch ein drittes Gleis kritisiert. Als Alternativvorschlag wurde eine Neubaustrecke entlang der A 7 vorgeschlagen. Die Auffassung des Landkreises wurde durch die Aufnahme der Alpha-E-Variante in den Bundesverkehrswegeplan und das Bundesschienenwegeausbaugesetz bestätigt.

Um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, wurde ein schlüssiges Gesamtkonzept erarbeitet, in dem durch harte und weiche Ausschlusskriterien Potenzialflächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung entwickelt werden. Diese wurden dann einer detaillierteren Einzelfallbetrachtung mit anderen Belangen in Beziehung gesetzt, bevor sie als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt wurden. Als Ergebnis der Beteiligung wurden folgende Kriterien geändert:

- Die harten und weichen Tabukriterien für Siedlungsbereiche wurden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.
- Das Vorranggebiet Biotopverbund wurde als weiches Tabukriterium neu aufgenommen,
- Aufgrund aktueller Rechtsprechung wurden die Europäischen Vogelschutzgebiete, die bislang als hartes Tabukriterium festgelegt waren, zu einem weichen Tabukriterium abgeändert. Da sie jedoch Bestandteil des Natura 2000-Netzes sind, was ebenfalls als weiches Tabukriterium gewertet wird, werden sie in der Liste der harten und weichen Tabuzonen nicht mehr separat aufgeführt.

Die Öffentlichkeit hat in den vier Beteiligungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen zum Thema Windenergie abgegeben. Den Stellungnahmen der Windenergiefirmen waren häufig aussagekräftige Gutachten renommierter Büros beigelegt, die die Potenzialflächen hinsichtlich der Avifauna untersucht hatten. Diese waren der Hauptgrund für den Wegfall bzw. die Neuaufnahme sowie Veränderungen im Gebietszuschnitt einzelner Potenzialflächen Windenergienutzung. Sie basierten hauptsächlich auf neuen Datengrundlagen zur Avifauna, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der einzelnen Entwürfe noch nicht bekannt waren. Die Ergebnisse der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingebrachten Gutachten sind in den jeweiligen Avifaunistischen Fachgutachten der Fa. BMS Umweltplanung zum RROP 2019 zusammengefasst und in Kurzform auch noch auf den Gebietsblättern zu den jeweiligen Vorranggebieten Windenergienutzung aufgeführt.

Eine verspätet eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf 2017 führte zur Streichung des Vorranggebietes Windenergienutzung (Masendorf) und löste ein viertes Beteiligungsverfahren aus.

Im RROP 2019 werden 22 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 1.921 ha dargestellt. Dies entspricht 1,32 % der Landkreisfläche. Der Entwurf 2015 des RROP sah noch 25 Vorranggebiet mit einer Gesamtfläche von 2.035 ha vor, der Entwurf 2016 26 Gebiet mit 2.326 ha, im RROP Entwurf 2017 wurden 23 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 2.141 ha dargestellt.

6. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Gemäß Anlage 1 Nr. 2. d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden im Rahmen des planerischen Ermessens für alle Planfestlegungen anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Diese sind unter der Überschrift Alternativenprüfung für Ziele allgemein und für die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete detailliert im Umweltbericht, den Gebietsblättern bzw. der Begründung zum RROP 2019 beschrieben.

7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen in Verbindung mit gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des RROP 2019 auf die Umwelt sollen überwacht werden, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfe zu ergreifen (vgl. Anlage 1 Nr. 3. b) zu § 8 Abs. 1 ROG).

Ausgehend von der Tatsache, dass konkretisierende und detaillierte Daten erst auf der Ebene von nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren sowie der Bauleitplanung vorgelegt werden können, besitzen viele Festlegungen im RROP abstrakten, nicht raumkonkreten Regelungscharakter, so dass räumliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht konkret erkennbar, beschrieben und bewertet werden können. Zudem wird sich unmittelbar aus dem RROP keine direkte Umsetzung wie z. B. beim Bodenabbau oder der Windenergienutzung ergeben. Das Monitoring soll deshalb im Kontext zur ohnehin erfolgenden planerischen Erfolgskontrolle bzw. im Rahmen der erfolgenden Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Zuge der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung bzw. konkretisierender Fachplanungen erfolgen. Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird auf vorhandene Instrumente der Raumordnung – wie das Raumordnungskataster und die bestehenden

Mitteilungspflichten anderer Behörden über raumbedeutsame Planungen und Vorhaben – zurückgegriffen.

Zusätzlich soll auf Informationen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der anderen Behörden mit umweltbezogenen Aufgabenbereichen (z.B. NLWKN) zurückgegriffen werden.

Dies betrifft u.a.:

Raumordnungsverfahren; Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen; Immissionsüberwachung in der Bauleitplanung; Genehmigung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Änderungen. Insbesondere kommt der Genehmigung der Flächennutzungspläne durch den Landkreis Uelzen eine gesteigerte Bedeutung zu, den Erfolg der raumordnerischen Ziele zur Entwicklung der Siedlungsstruktur (Vorrang der Innenentwicklung) zu überwachen.

Ergebnisse des Monitorings der „Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse“ (Natura 2000-Gebiete) gemäß der Richtlinien 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie); Ergebnisse des Monitorings gemäß der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), etc.

Die Genehmigung und Überwachung von Abbauvorhaben in den festgelegten Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung obliegt dem Landkreis Uelzen als entsprechend zuständige Untere Naturschutzbehörde (Trockenabbau) bzw. als Untere Wasserbehörde (Nassabbau), eine Überwachung ist hierdurch gewährleistet.

Ebenso besteht die Möglichkeit zur Überprüfung potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen bedingt durch Vorhaben in den Vorranggebieten Windenergienutzung im Rahmen der Beteiligung/Genehmigung bei Flächennutzungsplanaufstellungen bzw. -änderungen; ebenso bei einer Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und im Zulassungsverfahren der WEA nach dem BImSchG.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden der Bau der dann planfestgestellten A 39 einschl. B 190n und die damit verbundenen Begleitmaßnahmen bewirken. Hier sind ggf. geeignete raumordnerische Maßnahmen (z.B. Raumordnungsverfahren für eine Änderung des nachgeordneten Straßennetzes; Steuerung der gewerblichen Entwicklung an den Autobahnabfahrten) zur Abhilfe vorzusehen.